

**Anordnung
über die Planung und Bilanzierung
von Möbel und Polsterwaren
vom 15. April 1977**

Auf Grund des § 38 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 50 S. 377) und der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der an der Planung und Bilanzierung des Aufkommens und der Verwendung beteiligten Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die aufkommens- und verwendungsseitig beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (einschließlich GAN und HAN).

(2) Diese Anordnung ist anzuwenden für die Planung und Bilanzierung von Möbel (ohne Metallmöbel) und Polsterwaren (ohne Möbelbestandteile) — ELN 154 80 000 — sowie für die Position Möbelbestandteile — ELN 154 89 000.

§ 2

Verbraucherseitige Planinformation

(1) Die verbraucherseitigen Planinformationen sind für die im Bilanzverzeichnis gekennzeichneten Positionen durch die Fondsträger, einschließlich GAN und HAN, auszuarbeiten. Im Interesse der sortimentsgerechten Versorgung wird für die Präzisierung der verbraucherseitig zu planenden Positionen vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im I. Quartal des dem Planjahr vorhergehenden Jahres eine gesonderte Nomenklatur herausgegeben.

(2) Für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformation zu den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne ist der Vordruck 1801 anzuwenden. Dabei ist in der Zeile 1, Grundmaterial, nur der Produktionsverbrauch auszuweisen. Die nicht materiellen Bereiche können den Vordruck 1890 verwenden.

Der auf der Seite 1 der Vordrucke 1801 und 1890 angemeldete Bedarf ist in ausgewählten Sortimentspositionen, gemäß der gesonderten Nomenklatur, auf der Rückseite der Vordrucke bzw. als gesonderte Anlage den Vordrucken beizufügen. Dabei ist der Verbrauch in den Spalten wie folgt zu untergliedern:

Verbrauch gesamt	(Aufgliederung, Zeile 7 der Vorderseite des Vordruckes 1801)
Produktionsverbrauch	(Aufgliederung, Zeile 1 der Vorderseite des Vordruckes 1801 unter Beachtung des § 2 Abs. 2)
Investitionsverbrauch	(Aufgliederung, Zeile 3 der Vorderseite des Vordruckes 1801)
Sonstiger Verbrauch	(Aufgliederung, Zeile 4 der Vorderseite des Vordruckes 1801).

(3) Rechentechnisch aufbereitete Unterlagen können übergeben werden, wenn sie in ihrer Aussage den Vordrucken 1801 und 1890 gemäß § 2 Abs. 2 und der gesonderten Nomenklatur gemäß § 2 Abs. 1 entsprechen.

(4) Der Bedarf an Möbel und Polsterwaren zur Ausstattung von Unterkünften für Werktätige aus anderen Staaten ist nicht in den Vordrucken 1801 bzw. 1890 auszuweisen. Die Ermittlung des Bedarfs an Möbel und Polsterwaren für die Ausstattung dieser Unterkünfte wird durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie gesondert geregelt.

(5) Die verbraucherseitige Planinformation ist durch die Fondsträger, einschließlich GAN und HAN, bis zum 30. Juni des dem Planjahr vorhergehenden Jahres den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen und gleichzeitig dem eigenen Versorgungsbereich zu übergeben.

§ 3

Lieferseitige Bilanzinformation

(1) Die lieferseitigen Bilanzinformationen sind für die im Bilanzverzeichnis gekennzeichneten Positionen von den Produzenten auszuarbeiten. Sie sind durch die Produzenten bis zum 30. Juni des dem Planjahr vorhergehenden Jahres den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen und den zuständigen übergeordneten Organen zu übergeben.

(2) Für die Ausarbeitung der lieferseitigen Planinformation zu den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne ist der Vordruck 1711 und für Betriebe, die in einem reduzierten Umfang planen, der Vordruck 1731 zu verwenden. Die Untergliederung des Aufkommens hat für ausgewählte Sortimentspositionen gemäß der vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie herausgegebenen gesonderten Nomenklatur auf dem Vordruck 1702 (Standardvordruck) zu erfolgen.

§ 4

Bilanzanteile

(1) Auf der Grundlage der den bilanzierenden Organen übergebenen verbraucherseitigen Planinformation gemäß § 2 haben die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den Hauptverbrauchern Abstimmungen über den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf durchzuführen.

(2) Die Verbraucher haben auf Anforderung der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe den Investitionsverbrauch nach Vorhaben nachzuweisen.

(3) Nach Vorentscheidung durch die Staatliche Plankommission, vorbehaltlich der Beschlußfassung über den Jahresvolkswirtschaftsplan, hat das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie den Versorgungsbereichen die Bilanzanteile für alle im Bilanzverzeichnis vom 1. März 1976 (Sonderdruck Nr. 688/7 des Gesetzblattes) und in der gesonderten Nomenklatur gemäß § 2 aufgeführten Möbelpositionen bis zum 30. September des dem Planjahr vorhergehenden Jahres zu übergeben. Die Bilanzanteile sind, soweit durch den Ministerrat keine andere Entscheidung getroffen wird, Grundlage für den Vertragsabschluß.

(4) Die Bilanzanteile sind wie folgt aufzuteilen:

- a) durch die Versorgungsbereiche an die Fondsträger bis zum 15. Oktober des dem Planjahr vorhergehenden Jahres;
- b) durch die Fondsträger an die Bedarfsträger bis zum 15. November des dem Planjahr vorhergehenden Jahres.

Die Bedarfsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile beim territorial zuständigen Großhandelsorgan bzw. für den Direktbezug bei den Produktionsbetrieben bis zum 30. November des dem Planjahr vorhergehenden Jahres vorzulegen.

(5) Über die gemäß Abs. 4 vorgenommene Aufteilung der Bilanzanteile ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile zu informieren

- a) durch die Versorgungsbereiche das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie nach Fondsträgern.
Die Aufteilung je Sortiment hat auf getrennten Blättern zu erfolgen.
- b) durch die Fondsträger die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe nach Bedarfsträgern, untergliedert auf Bezirke.